

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 4 (1910)
Heft: 14

Artikel: Fünfzig Jahre Taubstummenfürsorge in Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922630>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Taubstummens-*Zeitung*

Einziges Organ der Schweizerischen Taubstummensache.

Mit Unterstützung von Taubstummenanstalten und Taubstummenfreunden, von gemeinnützigen Vereinen und Staatsbehörden herausgegeben vom Verleger und Redaktor **Eugen Sutermeister** in **Bern**.

4. Jahrgang Nr. 14	Ersteht am 1. und 15. jeden Monats Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern , Käfiggässchen 1	1910 15. Juli
-----------------------	--	------------------

Fünzig Jahre Taubstummenfürsorge in Graubünden.

(In Nr. 7 dieses Blattes, Jahrgang 1910, Seite 53, habe ich den 52 Seiten starken Jubiläumsbericht des bündnerischen Hilfsvereins für arme Taubstumme zwar schon besprochen, aber nur kurz. Unterdes ist in bündnerischen Zeitungen ein ausführlicher Artikel darüber erschienen, der natürlich auch in der „Schweizerischen Taubstummenzeitung“ nicht fehlen darf! Der Redaktor.)

Die Festschrift nennt als Gründer des bündnerischen Taubstummenvereins Herrn Pfarrer Andreas Flury von Saas im Prättigau, geb. 1825. Dieser edle Menschenfreund hielt 1857 ein Referat (Vortrag), das die Forderung enthielt, sich der Taubstummen unseres Kantons anzunehmen. Bei der amtlichen Zählung der Taubstummen im evang. Teil unseres Kantons wurden 39 Taubstumme in bildungsfähigem Alter festgestellt, davon 36 als bildungsfähig bezeichnet; die Mehrzahl stammte von ärmerer Bevölkerung. Am letzten Sonntag des Jahres 1857 wurde daraufhin ein dreiköpfiges Initiativkomitee (Initiative = Anregung, Anbahnung) gewählt, welches 1858 einen öffentlichen Aufruf an alle Menschenfreunde Bündens erließ zur Spendung von Geldgaben und durch sogenannte Korrespondenten in allen evangelischen Talschaften rührige Propaganda machen (= Anhang schaffen, werben) ließ zur ersten öffentlichen Sammlung. Am 3. Juli 1859, an der ersten konstituierenden (= begründenden) Generalversammlung konnte das Komitee dem Taubstummenverein bereits einen Fonds von 4000 Fr. vorlegen. Der neue Taubstummenverein schaffte Statuten aus und ernannte den

ersten Vereinsvorstand: Herrn Dekan J. G. Monich in Malans, Herrn Landammann Anton von Sprecher, Herrn Kirchenrat Chr. Döngz in Maienfeld, Herrn Pfarrer G. Rind, Herrn Dr. med. Jak. M. von Rascher in Chur, Herrn Pfarrer P. Schreiber in Fläsch.

Der Zweck des Vereins war, den bildungsfähigen, reformierten Taubstummen unseres Kantons evangelisch-christliche Erziehung und Bildung zu verschaffen, und zwar, „sofern die Geldkräfte irgend ausreichen“, in einer zu gründenden kantonalen Erziehungsanstalt für Taubstumme; sonst aber in auswärtigen Anstalten — Im gleichen Jahre gingen aus verschiedenen Gegenden des Kantons vier Anmeldungen für Anstaltserziehung taubstummer Kinder in schulpflichtigem Alter ein. Dies waren die ersten praktischen Schritte für den Hilfsverein für arme Taubstumme. Die Gesuche mehrten sich dann Jahr für Jahr. Damit wuchsen aber auch die Sorgen für die Mittel des Vereins. 1867 kam das erste Gesuch von katholischen Eltern für ihren Knaben, ihn in einer Taubstummenanstalt erziehen und ausbilden zu können, und von nun an wird die konfessionelle (den Glauben betreffende) Beschränkung des Vereins fallen gelassen und es werden vom Verein Kinder beider Konfessionen zu ihrer Weiterbildung unterstützt. 1868 wird bereits das erste katholische Vorstandsmitglied ernannt; es folgten die Ernennung katholischer Korrespondenten im katholischen Landesteil und 1880 werden die Statuten so geändert, daß fortan der Verein ein bündnerischer Hilfsverein für alle bündnerischen Taubstummen ohne Unterschied der Konfession sein soll, soweit sie Landes-

Kinder wären. — Aber auch die letztere Beschränkung wurde bald fallen gelassen und in ächt christlichem Sinne auch für Kinder gesorgt, deren Eltern hier im Kanton niedergelassen waren, ohne Kantonsbürger zu sein. — So wuchs die Auffassung und Aufgabe des Vereins stetig; freilich auch die materiellen Sorgen, die Beschaffung der Geldmittel für all diese Taubstummenfürsorge stiegen, zumal die „Korrespondenten“ in den verschiedenen Talschaften dieses Liebeswerk ungleich in die Hand nahmen, sodas die Geldbeiträge gar verschieden groß ausfielen. Die Beschaffung dieser Beiträge und eine präzisere (genauere, bestimmtere) Organisation (Einrichtung) überhaupt ist heute noch ein wunder Punkt des Hilfsvereins. Eine bevorstehende Generalversammlung dürfte darin Abhülfe schaffen.

Zum Glück gingen aber neben den Landeskollekten durch die „Korrespondenten“ auch Legate und Schenkungen edler Menschenfreunde ein, die es ermöglichten, daß der Taubstummenfonds sich mehrte. Seit dem Jahre 1874 unterstützte auch der Große Rat des Kantons die Bestrebungen mit jährlich 500 Franken, seit 1899 mit 1000 Fr. Heute beträgt das Vereinsvermögen 54,000 Fr. — Aber das eigentliche Ziel der Gründer des Vereins liegt immer noch fern: nämlich die kantonale Erziehungsanstalt für Taubstumme und deshalb möchten wir an alle edeldenkenden Menschen mit dem Vorstand des Hilfsvereins für Taubstumme appellieren (sich berufen auf den Edelsinn), so viel als möglich mitzuwirken, damit in absehbarer Zeit eine bündnerische Taubstummenanstalt des Kantons erstellt werden kann und unsere taubstummen Kinder nicht mehr in auswärtige Anstalten zur Erziehung geschickt werden müssen. — So gelangen wir an Hand der fünfzigjährigen Festschrift von den ersten Anfängen des Vereins bis zur Gegenwart, ja in die Zukunft hinein.

Ueber die Erfolge, die der Verein seit seinem Bestehen gehabt hat, orientiert (belehren, zurechtweisen) ein eigenes Kapitel der Festschrift, das auf einer Umfrage basiert (sich gründen, stützen) nach dem Leben und Treiben ehemaliger Zöglinge. In den fünfzig Jahren seiner Tätigkeit hat der Verein insgesamt 134 taubstumme Kinder unterstützt. 12 davon starben, 21 befinden sich noch in Anstalten, 34 erwiesen sich als bildungsunfähig oder schwachsinnig, 8 sind nicht mehr auffindbar; einer ist gelähmt, einer erblindet, einer geisteskrank; einer hat die An-

staltschule nicht besucht, sondern wegen des Alters direkt einen Beruf gelernt. Aus der Gesamtzahl der 134 unterstützten Kinder fallen somit 79 betr. Bildungserfolg weg, und es verbleiben 55 Zöglinge mit genauer Auskunft an Hand der Fragebogen, die der Vorstand zur Statistik versandt hatte. Von diesen 55 ehemaligen Zöglingen erwerben 33 ihren Lebensunterhalt selbst, 5 teilweise, 17 sind das nicht imstande. Von diesen 55 arbeiten in der Landwirtschaft elf, im Hauswesen acht, als Schuhmacher und Schneider zehn, als Schneiderinnen und Fabrikarbeiterinnen acht, als Bäcker, Schriftsetzer, Hausfrau drei, als einfache Tagelöhner oder ohne Beruf sieben. Von den 55 ehemaligen Zöglingen verdienen nach dem Erfolg der eigentlichen Anstaltsbildung drei die Note vorzüglich, 31 die Note gut, 8 die Note ziemlich gut und 13 die Note schwach. Das Fazit (Ergebnis) ergibt 42 ganze Erfolge durch das Anstaltsleben und 13 Mißerfolge. Von den letztern sind einige um ihre in der Anstalt erlernten Fähigkeiten gekommen, weil sie nachher außerhalb der Anstalt teils vernachlässigt wurden, teils sind auch sonstige Lebensverhältnisse schuld.

Schweizergeschichte. (Fortsetzung.)

Für Taubstumme dargestellt.

31. Der Bundesvertrag von 1815.

Im Jahre 1804 ließ sich Napoleon Bonaparte zum Kaiser der Franzosen ausrufen. Während seiner zehnjährigen Regierung führte er mit fast allen Völkern Europas Krieg. Da erlitt er 1813 in einer dreitägigen Schlacht bei Leipzig eine schwere Niederlage. Seine Gegner verfolgten ihn bis nach Frankreich, nahmen Paris ein und zwangen ihn zur Abdankung. Bei diesem Anlasse marschierten über 100,000 deutsche und russische Soldaten durch unser Vaterland nach Frankreich.

Nach dem Sturze Napoleons hob die in Zürich versammelte Tagsatzung die Mediationsverfassung auf und schuf für die Schweiz ein neues Grundgesetz. Da es 1815 in Kraft trat, hieß es der Bundesvertrag von 1815. Dieser wurde von den in Wien versammelten europäischen Fürsten genehmigt. Gleichzeitig gewährleistete der Wiener-Kongreß der Schweiz ihre Unabhängigkeit und sicherte ihr ewige Neutralität zu. Außerdem vergrößerte er sie durch die Kantone Wallis, Neuenburg und Genf.